Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 14 (1893)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen.

St. Gallen. Die neue Schulordnung der Stadt St. Gallen enthält u. a. auch folgende Bestimmungen betreffend Schulgesundheitspflege:

Disciplin. Nach jeder Schulstunde tritt eine Pause von 10 Minuten und um 10 Uhr eine solche von 15 Minuten ein. Am Vormittag sind sämtliche Primarschüler 5 Minuten vor 12 Uhr zu entlassen.

Ein Zurückbleiben der Schüler über die Mittagszeit ist auf allen Schulstufen untersagt. Die Stunde von 1 bis 2 Uhr darf nicht für Unterrichtserteilung in Anspruch genommen werden.

Alle Schüler sollen reinlich und ordentlich gekleidet zur Schule kommen. Unsaubere oder Nachlässige werden verwarnt, den Eltern verzeigt und im Wiederholungsfalle nach Hause geschickt. Daherige Absenzen werden als unentschuldigt angesehen.

In Bezug auf die Anwendung körperlicher Züchtigungen werden folgende Grundsätze aufgestellt:

a. An der Mädchenschule sind körperliche Züchtigungen unstatthaft.

b. An den Knabenschulen ist die Anwendung körperlicher Strafen mit Ausnahme der sog. Tatzen untersagt. Diese dürfen jedoch nur für ernstere sittliche Vergehen (Lüge, Diebstahl, fortgesetzte Widersetzlichkeit u. s. w.), niemals aber wegen Unfleiss oder ungenügenden Leistungen angewendet werden.

c. Diese Strafen sollen übrigens mit Mass und erst nach vorangegangener fruchtloser Ermahnung und Verwarnung und nicht im Affekte gegeben werden.

d. Von jeder körperlichen Züchtigung ist im Tagebuch motivierte Notiz zu nehmen.

Es ist untersagt, Schüler auf die Gänge hinaus zu stellen oder sie nach der Schule ohne Aufsicht sitzen zu lassen.

Hausaufgaben: Hierüber gelten folgende Vorschriften:

a. An den untern Klassen der Primarschulen (I—III) dürfen keine Hausaufgaben gegeben werden. An den obern Klassen haben sich dieselben vorzüglich auf Memorierübungen zu beschränken, welche auf Freihalbtage oder Feiertage zu verlegen sind.

Den Handarbeitschulen der Mädchen von der ersten bis zur letzten Schulstufe ist verboten, Hausaufgaben zu geben.

Es dürfen also in der Schule begonnene Arbeiten nicht zur Fertigstellung im Hause mitgegeben werden.

b. Die Lösung der Aufgaben soll an Werktagen höchstens eine Stunde, an Sonn- und Feiertagen höchstens zwei Stunden Zeit erfordern.

c. Strafaufgaben dürfen von einem Tag auf den andern, nicht aber über die Mittagszeit gegeben werden.

d. Über die Ferien oder über die Mittagszeit Hausaufgaben zu geben, ist untersagt.

e. Ebenso ist es unzulässig, gegen das Examen hin das Mass der Aufgaben irgendwie auszudehnen.

f. Diejenigen Lehrer an den Primarschulen, welche nicht das obligatorische Maximum von 33 Stunden per Woche zu geben haben, sind verpflichtet, für die schwächsten Schüler ihrer Klasse wöchentlich mindestens eine Nachhülfestunde zu halten, in welcher die Kinder möglichst individuell behandelt werden sollen. Diese Nachhülfestunden sind im Stundenplan vorzumerken, dürfen aber unter keinen Umständen den Charakter von Strafstunden erhalten oder gegen das Examen hin vermehrt werden.

g. An den Realschulen ist die Erteilung von Hausaufgaben zunächst in den Sprachfächern gestattet. In Mathematik und Realien sollen keine schriftlichen Aufgaben gegeben werden. Aufgaben, welche die Kalligraphie, das Zeichnen oder den Gesang beschlagen, sind unzulässig.

h. Diejenigen Lehrer, welchen Aufgaben zu geben eingeräumt ist, haben sich miteinander über die Beanspruchung der Schüler zu verständigen, damit für diese keine Überbürdung entsteht.

i. Klagen wegen Überanstrengung der Schüler mit Hausaufgaben sind beim Präsidenten des Schulrates anzubringen, welcher Untersuch walten lässt und das Nötige verfügt.

Gesundheitspflege: Die Schüler sind nach ihrer Grösse auf die ihnen passenden Bänke zu verteilen. Für Kurzsichtige und Schwerhörige sind die vordersten Plätze anzuweisen.

Das Tragen von Oberkleidern, wie Schleifen, Überröcke, Pulswärmer etc., ist im Schulzimmer unbedingt verboten.

Die Temperatur in den Schulzimmern soll während der Heizperiode nicht unter 15° C. (12° R.) und nicht über 18° C. (14° R.) betragen.

Die Lehrer sorgen für genügende Lüftung der Lokale. Von Übelständen in Bezug auf Heizung und Ventilationseinrichtungen haben sie sofort dem Vorsteher zu Handen der Verwaltungskommission Anzeige zu machen.

Wenn im Sommer im Laufe des Vormittags die Temperatur in den Schulzimmern auf 27° C. (21 bis 22° R.) steigt und über Mittag anhält, so dürfen an der Primarschule Klassenspaziergänge an Stelle des Unterrichts treten.

Die Lehrer sollen ein wachsames Auge auf epidemische Kinderkrankheiten halten und ihre Wahrnehmungen, wenn immer nötig, dem Bezirksphysikat mitteilen. Kinder, die an Scharlach gelitten haben, dürfen nur auf ärztliches Zeugnis hin wieder in die Schule aufgenommen werden.

Im übrigen gelten die sanitätspolizeilichen Vorschriften.

Der Besuch der Eisbahnen ist der Schuljugend nur von 10 bis 12 Uhr vormittags und von 1 Uhr mittags bis zu einbrechender Dunkelheit gestattet.

Der Besuch des Eisfeldes bei abendlicher Beleuchtung ist Schülern nur dann erlaubt, wenn sie unter elterlicher Begleitung erscheinen.

Alles Rauchen ist Schülern strengstens untersagt, ebenso aller Wirtshausbesuch ohne elterliche Begleitung.

Urteile unserer Fachmänner.

Schweizerische Blätter für Gesundheitspflege. Zugleich Korrespondenzblatt für örtliche Gesundheitsbehörden. Von der Gesellschaft der Ärzte des Kantons Zürich dem Schweizervolk gewidmet. Redaktion: Custer, praktischer Arzt und Docent am eidg. Polytechnikum. Abonnementspreis Fr. 4. —.

Wer vom Grundsatze ausgeht: Es ist besser, Krankheiten verhüten, als dieselben heilen, findet in dem vorliegenden Blatt hierzu die beste Anleitung, indem dasselbe nach jeder Richtung der Gesundheitspflege: Volksernährung, Wohnung etc., den Leser belehrt. Auch die Schulgesundheitspflege findet darin die gebührende Berücksichtigung. Da die Gesundheit bekanntlich das köstlichste Gut ist, gehört ein solches Blatt zu denjenigen, welche am ersten gelesen werden sollten. Es finden sich darin auch viele Angaben, die der Lehrer im Unterricht verwerten kann. *E. Lüthi.*